

XIII.

Bürger - Convents - Verhandlungen.

Am Freitag, den 2. December 1836.



Antrag des Senats.

Der Senat hat die heutige Zusammenkunft der Ehrliebenden Bürgerschaft veranstaltet, um die nachbenannten Gegenstände der verfassungsmäßigen Erledigung zuzuführen.

I. Jährliche Steuern — Wechselstempel.

Zunächst fordert Er Sie zu der im letzten Convente ausgesetzten Erklärung über den Theil des im Convente vom 30. September d. J. mitgetheilten Berichts der Deputation zur Revision der jährlichen Steuern auf, welcher den Wechselstempel betrifft.

II. Accise und Seeschiffahrts - Abgaben.

Indem der Senat seinem heutigen Vortrage den von der mit der Revision der Accise und Seeschiffahrts - Abgaben beauftragten Deputation ausgearbeiteten Bericht in der Anlage A. anschließt, bemerkt Er, daß Er den darin enthaltenen Vorschlägen, unter Voraussetzung gleichmäßigen Einverständnisses der Ehrliebenden Bürgerschaft mit derselben, beizupflichten kein Bedenken tragen wird.

Anlage A.

Da indessen bei Veranlassung der Berathung dieses Berichts es in Anregung gebracht worden, daß es vielleicht an der Zeit sei, einige allgemeine Grundsätze und

leitende Principien über die Art und Weise des Handelsbetriebs in Vegesack und Bremerhaven festzusetzen und der Senat eine nähere Ueberlegung dieses, allerdings mannigfache Rücksichten erfordernden und deshalb mit dem Inhalte des Berichts nur in einer mittelbaren Beziehung stehenden Gegenstandes, unabhängig von demselben, an sich nicht ungeeignet achtet, so giebt Er der Ehrliebenden Bürgerschaft anheim, ob Sie sich mit Ihm zu dem Beschlusse der Anordnung einer drossalligen besondern Berathung und Beschlusnahme vereinigen wolle.

III. Schuldentilgungs-Anstalt.

Anlage B.

Sodann hat die Schuldentilgungs-Deputation dem Senate einen Bericht eingereicht, worin auf eine Modification des durch das Proclam vom 13. Juli 1835 publicirten Beschlusses über die Ausloosung hiesiger Staats-Schuldbriefe angetragen wird. Der Senat theilt diesen Bericht der Ehrliebenden Bürgerschaft zu ihrer Erklärung hiebei mit, indem Er kein Bedenken findet, dem darin enthaltenen Vorschlage — als den Verhältnissen vollkommen angemessen — seinerseits beizutreten.

Ferner sind dem Senate noch folgende Deputations-Berichte eingereicht, welche Er der Ehrliebenden Bürgerschaft zu ihrer Erklärung unter Vorbehalt der seinigen hiebei mittheilt, nämlich:

IV. Bremerhaven.

Anlage C.

Einen von der Deputation beim Bremerhaven, in Gemäßheit des derselben in Folge der in den Conventen vom 6. Mai und 10. Juni d. J. getroffenen Vereinbarungen ertheilten Auftrages, eingereichten zwölften Bericht.

V. Budget.

Anlage D.

Einen von der Finanz-Deputation, in Folge des von der Ehrliebenden Bürgerschaft im Convente vom 29. April d. J. ausgesprochenen Wunsches, welchem der Senat im Convente vom 13. Mai d. J. beigetreten, erstatteten Bericht über die Verfrühung der Vorlage des jährlichen Budgets.

VI. Contreescarpe-Zugänge der Anwohner zu den Spaziergängen.

Anlage E.

Einen von der Finanz-Deputation und der Deputation bei den öffentlichen Spaziergängen erstatteten Bericht über die Frage: unter welchen Bedingungen den Hausbesitzern an der Contreescarpe Zugänge zu den vor ihren Häusern befindlichen Spaziergängen zu gestatten seyen.

VII. Fährre von der Schlachte nach der Neustadt.

Da die den älteren Mitgliedern des Fischeramts seit mehreren Jahren bewilligte Pacht der Fährre von der Schlachte nach der Neustadt mit Ende dieses Jahres abläuft,

abläuft, so haben dieselben nachgesucht, ihnen diese Pacht zu dem bisherigen Pachtprice von 1500 fl abermals auf fünf Jahre zu verlängern. Der Senat giebt die Verlängerung für die erbetene Zeit oder doch auf einige Jahre an die bisherigen Pächter, so viel deren noch am Leben sind, und die Verweisung der Sache an die Finanz-Deputation zum Abschluß des Contracts anheim.

VIII. Nachbewilligung.

Die Straßenbepflasterungs-Deputation hat angezeigt, daß sie die ihr aufgetragene Aufhöhung des Districts des Stavendamms, der Tiefer und der daran gränzenden Straßen, so wie die dadurch nöthig gewordene gänzliche Umlegung des Straßenpflasters in diesem Reviere, beinahe vollendet habe, durch verschiedene nicht vorherzusehende Ausgaben für diese Arbeit aber der dafür ausgesetzte Fond einer Aushülfe bedürfe, weshalb sie um eine Nachbewilligung von fünfzehnhundert Thaler zu ersuchen sich veranlaßt sehe.

Zugleich hat dieselbe bemerkt gemacht, daß von dem Verkaufspreise für das ehemalige St. Johannis-Kloster eine Summe von eilfhundert Thaler zu Bestreitung der Unkosten für die Bepflasterung der Hohen- und der Kurzenstraße zurückgelegt und deponirt sei, und daß sie daher, da sie diese Bepflasterungs-Arbeiten besorgt habe, jetzt auf die Ueberweisung dieses Fonds, und die Ermächtigung, denselben von der Generalcasse zu erheben, antragen müsse.

IX. Wechselordnung.

Daß nunmehr auf Revision der Wechselordnung Bedacht genommen und eine gemeinschaftliche Deputation mit diesem Geschäfte und demnächstiger Berichtserstattung beauftragt werde, hält der Senat ebenfalls für zweckmäßig, und, indem Er zu dieser Deputation die Herren:

Senator Dr. Gildemeister,

Senator Dr. Droste,

Senator Dr. Berck,

ernannt, bestätigt Er die dazu von der Ehrliebenden Bürgerschaft erwählten Mitglieder.

Zu den nunmehr von der Ehrliebenden Bürgerschaft vorzunehmenden Beratungen aber wünscht Er Ihr den segensreichen Beistand des Höchsten.

Erklärung der Bürgerschaft.

Die Eöbliche Bürgerschaft bezeigt vorab ihren Dank für die mitgetheilten verschiedenen Berichte und zur Vereinbarung der gemachten Vorschläge gehaltenen Bemühungen.

Sie erklärt sich auf die in Anregung gebrachten Gegenstände für heute dahin:

Zu I.:

Wechselstempel.

Bei nunmehr abgestattetem Bericht wegen der Accise, bewilligt Sie annoch die Fortdauer des vierten Grotens, zu dem dieserhalb bestimmten Zweck, für die nächsten drei Jahre.

Zu II.:

Accise und Seeschiffahrts-Abgaben,

1.) genehmigt Sie die im Bericht beantragte Wiederabnahme von 6 Grotens; Sie prolongirt die übrigen Abgaben nach dem bisherigen Normal-Satz von $\frac{2}{3}$ pEt. von der Einfuhr und $\frac{1}{3}$ pEt. von der Ausfuhr, für die nächsten drei Jahre, unter Vorbehalt einer gegen deren Ablauf vorzunehmenden Revision.

2.) Ueber denjenigen Theil des Berichts, welcher sich auf Begesack und Bremerhaven bezieht, setzt Sie ihre Erklärung annoch aus, indem Sie das, die dortigen Handelsverhältnisse Betreffende und das damit in Bezug Stehende, desgleichen das dieserhalb von dem Hochweisen Rath an heute in Anregung Gebrachte, an die berichtende Deputation, zu einer fernerweitigen Berathung und baldigstem Bericht, verweist.

3.) Die Fortdauer der bisherigen Seeschiffahrts-Abgaben genehmigt Sie gleichmäßig für die nächsten drei Jahre, indem Sie zugleich für diesen Zeitraum den desfalligen Vorschlägen der Deputation beipflichtet.

Zu III.:

Schuldentilgungs-Anstalt,

nimmt Sie die in dem Bericht enthaltenen Vorschläge ihrerseits an.

Zu IV.:

Bremerhaven,

setzt Sie über das Mitgetheilte ihre Erklärung für heute aus.

Zu V.:

Zu V.:

Budget,

ist Sie mit den gemachten Vorschlägen einverstanden.

Zu VI.:

Contreescarpe u. s. w.,

setzt Sie ihre Erklärung annoch aus.

Zu VII.:

Fähre von der Schlachte nach der Neustadt,

genehmigt Sie die Verlängerung der Pacht an die bisherigen Pächter aus dem Fischer-Amte annoch für das nächste Jahr, unter den bisherigen Bestimmungen, wobei jedoch die zur Bequemlichkeit des Publicums beim Ein- und Aussteigen erforderlichen Vorrichtungen bis an die Treppen von den Pächtern untadelhaft getroffen, und solche in Unterlassungsfällen auf ihre Kosten vorzunehmen sind. Sie setzt aber zugleich voraus, daß die Finanz-Deputation zeitig im Laufe des nächsten Jahres berichte, auf welche Weise, nach desfalligen Einleitungen, ein Abkommen hinsichtlich der sogenannten Fischerschlachte mit den dabei Interessirten getroffen werden könne.

Bei dieser Gelegenheit erinnert sich die Bürgerschaft an die vorbehaltene Disposition über die Fährpacht für das Jahr 1836. Sie will solche ihrerseits an die Verwaltung des Armenhauses, gleich wie im vorigen Jahre geschehen, überweisen, und ersucht um den desfalligen Beitritt des Senats.

Zu VIII.:

Nachbewilligungen,

genehmigt Sie die Nachbewilligung der verlangten 1500 fl , so wie die Ueberweisung der 1100 fl wegen des Johannis-Klosters.

Zu IX.:

Wechselordnung,

hat Sie den Beitritt des Senats zu einer gemeinschaftlichen Revision derselben gern vernommen.

X. Verbesserung des Oberweserstroms,

ersucht Eine löbliche Bürgerschaft den Senat, bei den benachbarten Regierungen, da wo es gemeinschaftlicher Verathung und Ausführung bedarf, desfallige nähere Vereinbarungen einleiten und deren Ausführung, so wie eine Verbesserung des Fahrwassers überhaupt befördern zu wollen.

XI. Erlassene Verordnungen.

Der Senat hat am 31. October d. J. eine sogenannte Jagdpolizei-Ordnung erlassen, welche in mehreren Paragraphen Eingriffe in Privatrechte enthält; da die Bürgerschaft diese nun nicht für bindend erachtet, so erwartet Sie, daß solche zurückgenommen werden.

Sollten collidirende Interessen der einzelnen Jagdberechtigten im Wege der Gesetzgebung zu reguliren seyn, so müßte dieses auf legislativem Wege unter Mitwirkung der Bürgerschaft geschehen.

XII. Surrogationen.

Da der zu der Verwaltung des Krankenhauses am 30. September d. J. ernannte Herr F. M. Wolde aus dafür angeführten Gründen um seine Entlassung angesucht, so hat die Bürgerschaft an seine Stelle wieder erwählt

den Herrn C. G. Tiersch.

Schließlich ergeht Sie den Schutz des Höchsten für die fernere Wohlfahrt des Staats und jeglicher selbigen betreffenden Einrichtungen.

Schluß-Antwort des Senats.

Auf die heutige Erklärung der Ehrliebenden Bürgerschaft erwiedert der Senat:

Zu I.:

Den vierten Groten des Wechselstempels und

zu II.:

die Accise und Seeschiffahrts-Abgaben

betreffend, wie Er der Forterhebung des ersteren in bisheriger Weise und der Accise nach dem Normalsatze von $\frac{2}{3}$ Procent für die Einfuhr und $\frac{1}{3}$ Procent für die Ausfuhr beipflichte, und, wenn gleich es einer eigentlichen Prolongation dieser Abgaben nach den über dieselben bestehenden Vereinbarungen nicht bedürfe, Er doch mit einer vor Ablauf der nächsten drei Jahre von Neuem vorzunehmenden Revision derselben einverstanden sei, bis wohin Er dann auch der Fortdauer der Seeschiffahrts-Abgabe beistimme.

Zu III.:

Zu III.:

Schuldenstilgungs-Anstalt

ist durch den Beitritt der Eheliebenden Bürgerschaft erledigt.

Zu V.: Den Vorschlägen wegen des

Budgets

trägt auch der Senat beizupflichten kein Bedenken.

Zu VII.:

Fährpacht

findet sich durch den Beitritt der Eheliebenden Bürgerschaft für das nächste Jahr vereinbart, und wird der Senat die dabei von derselben gemachten Bemerkungen der Finanz-Deputation bei dem abzuschließenden Contracte zur Berücksichtigung empfehlen, wie Er auch nicht minder mit der Zuweisung der diesjährigen Pachtsumme an das Armenhaus einverstanden ist.

Zu VIII.: Genehmigt der Senat die

Nachbewilligung

von 1500 \$ für die Straßenpflasterung, so wie die in Antrag gebrachte Ueberweisung der 1100 \$ vom Kaufpreise des St. Johannisklosters.

Endlich bemerkt Er hinsichtlich der

Verbesserung des Oberweserstromes,

wie dieses Gegenstandes halber bereits von Ihm die erforderlichen Einleitungen getroffen worden, und nicht minder — die unter dem 31. October d. J. erlassene

Jagdordnung

betreffend, daß zu Untersuchung etwaiger Collisionen mit Privatrechten durch dieselbe auf die Reclamation von einigen Grundeigenthümern im Gebiete von Ihm bereits eine erneuerte Prüfung der Verordnung hinsichtlich der in Contestation gezogenen Punkte derselben angeordnet sei.

Die Surrogation des Herrn E. G. Tiersch an die Stelle des Herrn J. M. Wolde bei der Verwaltung des Krankenhauses bestätigend, entläßt der Senat die Eheliebende Bürgerschaft mit den besten Wünschen für die dauernde Wohlfahrt unseres Freistaats.

Anlage A.

zum Antrage des Senats.

B e r i c h t

in Betreff der

Accise- und Seeschiffahrts-Abgaben.

Das hiesige Zollwesen wurde im Jahre 1824 wesentlich verändert, indem, in Gemäßheit eines von einer gemeinschaftlichen Deputation ausgearbeiteten, am 9. Juli auf dem Bürger-Convente zur Berathung gebrachten Berichts, der Senat und die Bürgerschaft sich zu dem Beschlusse vereinigten, an die Stelle der verschiedenen ältern, auf dem Waarenverkehre ruhenden Abgaben eine vereinfachte Verzollung nach dem Werthe treten zu lassen, und mit Ausnahme des reinen Expeditionsguts, für welches besondere Bestimmungen getroffen wurden, einen angemessenen festen Tariffatz für die Einfuhr, so wie für die Ausfuhr, festzustellen. Wie die Größe dieser Normalsätze fixirt werden müsse, um der Staatscasse einen angemessenen Ertrag zu liefern, war aus den in dem Eingangs erwähnten Berichte entwickelten Gründen damals nicht mit einigermaßen genügender Zuversicht auszumitteln, und man beschloß daher hierüber die Erfahrung entscheiden zu lassen, und für einen Zeitraum von fünf Jahren zu versuchen: ob ein Tariffatz von $\frac{1}{3}$ pEt. für die Ausfuhr und von $\frac{1}{2}$ pEt. für die Einfuhr dazu hinreichen werde.

Die mit dem Ablaufe dieses Zeitraums im Jahre 1830 vorgenommene Revision ergab indeß unlängbar, daß die Erwartung: durch diese Tariffsätze ein Aequivalent der früheren gegen das neue Werthverzollungs-System aufgehobenen Abgaben zu erhalten, sich nicht bewährt habe, und daß es einer für diesen Fall ausdrücklich vorbehaltenen angemessenern Normirung der Tariffsätze bedürfe, wenn das neue Zollsystem auch hinsichtlich des Ertrags, den es der Staatscasse gewähre, seinem Zwecke entsprechen solle.

Zur Ausgleichung der beträchtlichen Ausfälle, welche durch die Annahme der zu niedrig gestellten Tariffsätze entstanden waren und auf den dieserhalb am 1. October 1830 vorgelegten Bericht, welcher zu dem Ende eine Erhöhung des Eingangszolles um 12 $\mathcal{R}$ und eine Erhöhung der Expeditions-Abgabe von 4 auf 8 $\mathcal{R}$ in Vorschlag brachte, von welcher letztern indeß inmittelst, eingetretener anderweitiger Verhältnisse halber, abstrahirt werden mußte, wurde nun beschlossen: den Eingangszoll statt auf $\frac{1}{2}$ pEt. auf $\frac{2}{3}$ pEt. festzusetzen und zu versuchen, ob dadurch das vorhandene Mißverhältniß aufgehoben werde.

Nach diesem Tarife von $\frac{1}{3}$ pEt. für die Ausfuhr und $\frac{2}{3}$ pEt. für die Einfuhr hat nun die Zollerhebung seit dem Anfange des Jahres 1831 statt gefunden, und die Einnahmen, die sie nach diesen Sätzen, in den seitdem verflossenen fünf Jahren bis zu Anfange des laufenden geliefert hat, liegen jetzt vor. Die Vergleichung derselben mit den an der Accisekammer sorgfältig geführten Listen über die Ein- und Ausfuhr in diesen Jahren und mit den darnach aufgestellten Berechnungen dessen, was dieser Waarenumsatz nach den früheren Abgabenrollen eingetragen haben würde, führt nun zu dem Resultate, daß auch durch die gegenwärtige Fixirung der Normalsätze das Verhältniß zwischen der frühern Verzollung nach den Rollen und der gegenwärtigen Werthverzollung noch nicht völlig hergestellt sei und letztere noch immer einen Minderertrag liefert, der sich in dem hier in Frage stehenden Zeitraume jährlich auf mehr als dreißig Tausend Thaler berechnet, ein Ausfall, der nur durch die beträchtliche Zunahme unsers Waarenumsatzes, der sich in der hier in Frage stehenden Periode im Durchschnitte jährlich bei der Ausfuhr um zwei Millionen, bei der Einfuhr um mehr wie $1\frac{1}{4}$ Million Thaler höher gestellt hat, minder fühlbar geworden ist.

Muß nun diesernach sich die Frage aufwerfen, ob nicht der zuletzt beliebte Zollsatz zu erhöhen sey? so ist die Deputation doch des Dafürhaltens, daß dabei außer dem Zahlenverhältnisse noch anderweitige allgemeine Rücksichten ins Auge zu fassen und diese allerdings der Art seyen, eine solche Maßregel für jetzt nicht angemessen erscheinen zu lassen. Erwägt man nämlich, daß der Zustand unsers Finanzwesens gegenwärtig im Allgemeinen so zufriedenstellend ist, daß die Staatscasse einer verstärkten, aus den Zollintraden ihr zufließenden Einnahme wohl entbehren kann, und berücksichtigt man, daß unlängbar in den letzten Jahren manche ungünstige Conjunctionen das Waarengeschäft gedrückt haben und noch drücken, so glaubt die Deputation, daß es nicht rathsam erachtet werden könne, durch eine vorzunehmende Abänderung in den bestehenden Normalsätzen das Geschäft noch stärker zu belasten, vielmehr es sich empfehle, demselben, so viel thunlich, eine Erleichterung zuzuwenden. Sie ist daher des Dafürhaltens, daß, wenn auch unter den oben entwickelten Verhältnissen die Tariffsätze von $\frac{1}{3}$ pEt. für die Ausfuhr und $\frac{2}{3}$ pEt. für die Einfuhr unverändert beibehalten werden müssen, doch der außerordentliche, für die Fundirung der Zinsen der für Bremerhaven gemachten Anleihe auf den Eingangszoll gelegte Aufschlag von sechs Groten wohl aufgehoben werden könne, zumal ein nicht unbeträchtlicher Theil dieser Anleihe bereits zurückgezahlt worden, und die Einnahmen, die der Staat von der Hafenanlage bezieht, fortwährend im Zuwachsen begriffen sind. Sie erlaubt sich daher, diese Aufhebung in Antrag zu bringen, wiewohl unter der Voraussetzung, daß dann die anderweitigen für diese Verzinsung bestimmten Fundierungsmittel, namentlich die Erhöhung des Wechselstempels, zur Zeit noch keine Ermäßigung erleiden dürfen.

Die in der Zollordnung enthaltenen Vorschriften haben sich übrigens für den Gang des Geschäfts im Allgemeinen als zweckgemäß und ausreichend erwiesen und nur wegen eines Punktes, der darin berührten abgabenfreien Lagerung für zur Wiederausfuhr declarirte Güter in Begeßack, dürfte eine erläuternde Feststellung sich um so mehr empfehlen, als in Gemäßheit der in diesem Jahre getroffenen Vereinbarungen

auch

auch der District von Bremerhaven den gleichen Zollverfügungen wie Begesack unterworfen ist, und daher dieser Gegenstand eine größere Bedeutung gewinnt.

Bei der ersten Einrichtung des gegenwärtigen Zollwesens kam es in Anregung, ob nicht, um die Lagerung von aus See kommenden, wiewohl nicht für den eigentlichen hiesigen Verkehr, sondern zur Wiederausfuhr bestimmten Güter, in Begesack zu begünstigen, und im Interesse des größeren Handels, durch welchen Güter nach der Weser gebracht werden, die bestimmt sind, demnächst wieder einem ausländischen Markte zugeführt zu werden, wie dies namentlich oft beim Korngeschäfte der Fall ist, die Anordnung zu treffen sei, solche, die Weser nur als Zwischenplatz benutzende Güter, von der Entrichtung des Eingangszolles bei der Lagerung in Begesack zu erimiren. Bei dieser Zollbefreiung hatte man offenbar nur die über See zu beschaffende Wiederausfuhr im Auge, was indeß in der Zollordnung nicht deutlich ausgedrückt ist und nun zu der Auslegung führt, „als ob allen in Begesack oder Bremerhaven angebrachten Seegütern, die nur nicht auf dem Landwege weiter transportirt werden, oder nicht für den eignen Bedarf der Eingefessenen für den Vertrieb und Verkauf an den dortigen Plätzen oder zum Betrieb dortiger Fabriken bestimmt sind, die Abgabe erlassen sei, wenn sie nur mittelst Schiffstransports, sei es auch in die nächste Nachbarschaft, abgesetzt werden.“ Die Unzuträglichkeiten, die aus einer solchen Ausdehnung der Abgabefreiheit entstehen müssen, liegen aber vor Augen, denn es wird dadurch dem Kaufmanne in Begesack und Bremerhaven der Weg geöffnet, ein zollfreies Waarenlager auch für den Bedarf der Umgegend zu halten und seinen Absatz dahin ganz abgabefrei zu effectuiren, wodurch nicht nur der Staat die Abgaben einbüßt, die er von diesem Theile des Bremischen Handelsbetriebs zu erwarten berechtigt ist, sondern auch der Handelsverkehr der hiesigen Geschäftsleute in die umliegenden Gegenden empfindlich benachtheiligt wird, indem sie von den Waaren, die sie auswärts verkaufen, sowohl den Eingangs- als den Ausgangszoll erlegen müssen. Da es nun nicht die Absicht seyn kann, den Waarenvertrieb von Begesack und Bremerhaven, der ohnedies schon dadurch, daß von demselben kein Ausgangszoll entrichtet wird, in Vortheil steht, gegen das hiesige Geschäft noch mehr dadurch zu begünstigen, daß man ihm zum offenbaren Nachtheile des letztern Gelegenheit giebt, sich auch dem Eingangszolle zu entziehen, so wird es erforderlich seyn, diese Abgabefreiheit näher etwa dahin zu bestimmen: „daß die in Begesack oder Bremerhaven angebrachten Seegüter, sie mögen nun zum Bedarfe der dortigen Eingefessenen, oder zum Vertriebe und Verkaufe an dortigen Plätzen, oder zur Weiterversendung bestimmt seyn, demselben Eingangszolle wie zu Bremen unterliegen, mit alleiniger Ausnahme derjenigen zur Wiederausfuhr declarirten Güter, deren Ausfuhr demnächst wieder über See effectuirt wird.“

Eine fernere Berücksichtigung dürfte der Umstand verdienen, daß bisher die Aufsicht über die zur Wiederausfuhr in Begesack und Bremerhaven gelagerten Güter dadurch erschwert ist, daß nicht selten von den Declaranten es versäumt wird, den Zollerhebern ordnungsmäßige Anzeige von der erfolgten Wiederausfuhr der Güter zu machen, um so einigermaßen eine Controlle ausüben und die Zollregister in Ordnung halten zu können. Um dem abzuhelpen, dürfte es sich empfehlen, nach Analogie des

hier gebräuchlichen Verfahrens bei den Expeditionsgütern die Erlaubnißscheine zu freier Lagerung auf eine bestimmte Frist von etwa sechs Monaten zu stellen, vor deren Ablauf der Schein, dafern er nicht durch die bewirkte und gehörig angezeigte Wiederausfuhr der Güter erloschen ist, bei Vermeidung der Entrichtung der Abgabe, der Receptur zur Prolongation eingereicht werden muß, wodurch dann, wenn damit auch in Bremerhaven die hier und in Begesack bestehende Einrichtung wegen der Loszetteln verbunden wird, die gehörige Ordnung sich wird herstellen lassen.

Bei der Seeschiffahrts-Abgabe endlich, deren Revision gleichfalls der Deputation aufgetragen worden, sieht sich dieselbe nicht veranlaßt, Vorschläge zu Abänderungen zu machen, nur dürfte es sich ihrer Ansicht nach empfehlen, da seit der Eröffnung des Bremerhavens manche kleinere Fahrzeuge, die nicht in directe Verbindung mit Bremen treten, in denselben einlaufen, und nachdem sie ihre Ladungen gelöscht haben, wieder abgehen, ohne daß eine genügende Controlle vorhanden ist, ob sie die Seeschiffahrts-Abgabe berichtigt haben, die Anordnung zu treffen, daß solche von dem Hafenmeister angehalten werden, vor der Abfahrt ihm nachzuweisen, daß entweder ein hiesiger Schiffemäkler ihre Abfertigung und mithin die Zahlung der Abgabe besorgt habe oder daß dieselbe von ihnen selbst hier oder bei der Receptur in Bremerhaven berichtigt sei.

Anlage B.
zum Antrage des Senats.

B e r i c h t
der
Schulden tilgungs-Deputation.

Durch die Convents-Verhandlungen vom 14. April und 15. Mai 1835 wurde zur Beförderung der Tilgung der öffentlichen Schuld vor der Hand auf fünf Jahre beschlossen, eine Ausloosung hiesiger Staatsschuldbriefe eintreten zu lassen.

In dem zur Bekanntmachung dieses Beschlusses erlassenen Proclam vom 15. Juli 1835 heißt es:

- 1) „Die Tilgung der Staatsschuld zu bewirken, wird in der Regel auf dem bisherigen Wege verfahren werden, so daß die Schulden tilgungs-Deputation in ihren gewöhnlichen Vierteljahrs-Sitzungen die freiwilligen Anerbietungen zum Verkauf von Staatsschuldbriefen zu pari oder darunter entgegennimmt und das jedesmal zur Tilgung vorrätige Geld zur Annahme dieser Erbietungen verwendet.“
- 2) „Wenn keine freiwillige Erbietungen auf diesem Wege erfolgen, so wird das in jeder Vierteljahrs-Sitzung der Tilgungs-Deputation nicht verwendete Geld zum Abtrag durch Ausloosung zu kündigender Staatsschuldscheine bestimmt und zurückgelegt.“

Da bei dem damaligen niedrigen Zinsfuß und dem hohen Stande unserer öffentlichen Schuldbriefe keine Anerbietungen zum Verkauf in den regelmäßigen Vierteljahrs-Sitzungen der Schulden tilgungs-Deputation vorkamen, so haben in Gemäßheit der obigen Beschlüsse im Juli 1835, im Januar und im Juli 1836 Ausloosungen statt gefunden, und ist das zum Abtrag der ausgelooften und gekündigten Capitale bestimmte und zurückgelegte Geld dazu verwendet worden. Seit dem Spätsommer dieses Jahres veränderte sich indeß die Lage der Umstände wesentlich; es trat ein größeres Geldbedürfniß ein und der Zinsfuß stieg. — Die Schulden tilgungs-Deputation glaubte daher schon in ihrer Sitzung am Schlusse des dritten Vierteljahrs Anerbietungen erwarten zu dürfen. Diese erfolgten indeß nicht, und die für Ende September disponible Summe mit 12,649 \$ 13 ¤ wurde daher wieder zurückgelegt. Später hat sich der Zinsfuß fortwährend hoch erhalten, und neuere Berichte, so wie

die Lage des allgemeinen Geldmarktes lassen, soweit in solchen Dingen nach Wahrscheinlichkeiten zu schließen überhaupt einigermaßen gestattet seyn dürfte, eine bedeutende Aenderung in der nächsten Zeit wohl kaum erwarten.

Unter diesen Umständen und da die Schuldentilgungs-Deputation in ihrer bevorstehenden Sitzung Ende Decembers mehreren Anerbietungen entgegen sehen darf, hält sie es für ihre Pflicht, eine Modification des früheren Beschlusses dahin anheim zu geben, daß sie ermächtigt werde, nicht blos das am Schlusse des vierten Quartals zur Tilgung vorrätig Geld, sondern auch die vom früheren Termine jetzt vorhandene Summe zur Annahme der Erbietungen zu verwenden, und unter gleichen Umständen weiterhin auf gleiche Weise zu verfahren, wobei es sich übrigens von selbst versteht, daß, falls die Lage der Dinge sich ändert und in Folge davon eine solche zurück gelegte Summe sich ansammelt, welche der Finanz- und Schuldentilgungs-Deputation beträchtlich genug scheint, eine Ausloosung eintreten zu lassen, dieser Weg, zur Tilgung zu gelangen, fortwährend benutzt werden muß. — Die Staatsgläubiger, welche bei hohem Zinsfuße Anerbietungen machen, werden in der Regel das Geld auf eine für sie vortheilhaftere Art zu verwenden im Stande seyn, daher wünschen, daß ihre Erbietungen angenommen werden. Unter Denjenigen dagegen, denen ihre Capitale durch Ausloosung gekündigt werden, möchten sich Manche befinden, denen mehr daran liegt, dieselben zu einem mäßigen mittleren Zinsfuße unverändert untergebracht zu wissen, wie z. B. Stiftungen, Wittwen, Minderjährige &c.

Bei dem außerordentlichen Verhältnisse, worin der Staat in privatrechtlicher Hinsicht zu seinen Gläubigern hat treten müssen, möchte es daher nicht nur billig, sondern selbst nicht mehr als gerecht erscheinen, diejenige Art der Zurückzahlung vorzugsweise und so weit es in seiner Macht steht, eintreten zu lassen, welche seinen Gläubigern die erwünschtere ist. Auch wird auf dem Wege der Erbietungen das Guthaben der Tilgungsanstalt dem Geldverkehr schneller zugewendet, als auf demjenigen der Ausloosung, wobei erst ein Anschwellen zu einer einigermaßen beträchtlichen Summe und dann die Kündigungszeit abzuwarten ist.

Dieses sind einige der einfachen Gründe, die die obige Modification empfehlen dürften, worüber die Deputation die Beschlußnahme reiferem Ermessen lediglich anheimstellt.

Anlage C.

zum Antrage des Senats.

Zwölfter Bericht

der

Deputation für Bremerhaven.

Die Deputation für Bremerhaven ist in Folge der Erklärung des Senats in der Versammlung des Bürger-Convents vom 10. Juni d. J. auf einen Antrag der Bürgerschaft in der Convents-Versammlung vom 6. Mai d. J. aufgefordert worden, über das von ihr beobachtete Verfahren bei Regulirung des Weinkaufs in von der Deputation genehmigten Parcelirungsfällen, so wie der Erhöhung des Canons, wenn Grundstücke am Hafen, die vorzugsweise zu Packhäusern und Waarenlagern bestimmt sind, für ein anderes Gewerbe benutzt werden, Auskunft zu ertheilen.

Um dieser Aufforderung zu entsprechen, muß sie zuvörderst den Inhalt des von ihr erstatteten 6ten Berichts, welcher der Bürgerschaft in der Versammlung des Bürger-Convents am 18. December 1829 mitgetheilt wurde, so wie den darauf erfolgten Erklärungen des Senats und der Bürgerschaft vom 22. Januar und 23. Februar 1830 in Erinnerung bringen.

In Gemäßheit der Vorschläge der Deputation wurde damals der erste Versuch gemacht, Bauplätze des Hafens gegen Stipulirung eines gewissen Weinkaufs und jährlichen Grundzinses an Bauplustige zu überlassen. Die Deputation schilderte die zweckmäßige Festsetzung solcher Bedingungen, welche an der einen Seite geeignet seien, von dem mit so bedeutendem Kostenaufwande vom Staate erworbenen Boden den möglichsten Nutzen zu ziehen, und an der andern Seite doch nicht so schwierig erscheinen dürften, um von dem Anbaue abzuschrecken, als keine leichte Aufgabe; gab deshalb anheim — den ihr zu ertheilenden Auftrag in einer allgemeinen Fassung zu halten, und sie bei Anwendung der aufzustellenden Grundsätze nur hinsichtlich dessen, was sie für einen Bauplatz von einer gewissen Lage und Größe mindestens zu fordern habe, zu beschränken.

Als solche allgemeine Grundsätze wurden namentlich die angeführt, daß die für die Befriedigung der Bedürfnisse des Seehandels besonders geeigneten Plätze vorzugsweise dazu zu benutzen, aber auch theurer im Preise zu halten seien, wie die hinterliegenden, und um einen Anfangspunct für das dazu erforderliche Verfahren zu finden, auf den Vorschlag der Deputation bestimmt, daß Bauplätze von 40 Fuß Breite an der Straße und von 120 Fuß Länge in dieser Breite, wenn sie sich in

einer vorzüglichen Lage und namentlich am Hafenbassin befinden, nicht unter Stipulirung eines jährlichen Canons von 20 fl in Golde auszuweisen seien. Zu diesem Preise ist auch eine Reihe von Bauplätzen der vorzüglichsten Art so lange überlassen worden, bis zunehmende Concurrenz es der Deputation thunlich erscheinen ließ, dieselben auch bis zu 30 fl jährlichen Grundzinses zu begeben. Daß sie von einer solchen Conjectur pflichtmäßig Gebrauch machen mußte, lag schon in ihrem Auftrage, da sie nur hinsichtlich eines minimi der Forderungen beschränkt war. Auch hat sie in ihrem 10ten Berichte, welcher der Bürgerschaft in der Versammlung des Bürger-Convents vom 21. November 1834 mitgetheilt wurde, angezeigt, daß sie bei dem Eintreten vermehrter Nachfrage keine Schwierigkeit finde, solche Anbauplätze zu einem bis auf 30 fl erhöhten jährlichen Grundzinse unterzubringen.

Nach dem nämlichen Princip, wodurch sie sich autorisirt halten mußte, für den möglichst größten Nutzen des Staats bei Ueberlassung von Bauplätzen zu sorgen, so lange die Anbauer nicht durch die Schwierigkeit der von ihr gestellten Bedingung abgeschreckt wurden, ist sie auch verfahren, als die Erfahrung zeigte, daß der Zweck, die für die Bedürfnisse des Handels und der Schifffahrt vorzugsweise geeigneten Plätze dazu verwandt zu sehen, nur zu leicht vereitelt werden könne, wenn der Anbauer dem von ihm angegebenen Vorhaben, auf dem erhaltenen Plage ein Packhaus zu errichten, nicht nachkomme, oder bei Veräußerungen eines solchen Platzes von Seiten des ersten Ankäufers an einen dritten, dieser sich daran nicht gebunden halten zu dürfen glaubte. Zur Vermeidung von Inconvenienzen dieser Art mußte es ihr daher als das Rathsamste erscheinen, bei Ueberlassung eines zur Betreibung kaufmännischer Gewerbe bestimmten und unter dieser Bedingung für einen bestimmten Grundzins ausgegebenen Platzes mit dem Erwerber sich darüber im Voraus zu vereinbaren, daß derselbe außer der Erlegung solches, einmal stipulirten und als unveränderliche Reallast auf dem Grundstücke haftenden Grundzinses, noch der Bezahlung der Hälfte des Betrages desselben für die Zeit, wo das Grundstück von ihm zum Betriebe eines andern als kaufmännischen Gewerbes benutzt werden sollte, als einer temporären jährlichen Recognition sich unterziehen und es auch nur mit dieser Bedingung weiter veräußern wolle.

Als eine andere Consequenz des nämlichen Principis ist die Vereinbarung mit dem Vertheiligten über einen außerordentlichen Weinkauf oder Erhöhung des Grundzinses, bei Genehmigung von beabsichtigten Parcelirungs-Fällen der von einzelnen Anbauern erworbenen Grundstücke, zu betrachten. — Nach dem Wesen des Erbzius-Contractes und dem Inhalte der Grundbriefe ist der Anbauer berechtigt, das Grundstück ungetheilt zu erwerben, mit Hypotheken zu beschweren, oder mittelst Verkaufs, Schenkung, Tausches, oder auf welche Weise es sonst sei, auf andere Personen zu übertragen. — Wünscht nun der Besitzer eines Anbauplatzes von jener Bedingung dispensirt zu werden und bei dem Uebergange auf einen andern Besitzer seines Vortheils halber eine Zertheilung des Platzes eintreten zu sehen, so versteht es sich von selbst, daß die Gestattung eines solchen Gesuches, wenn es nicht bewandten Umständen nach, wegen der daraus entstehenden Schwierigkeiten bei Veränderung des Grund-

und

und Lagerbuches, oder wegen anderer Nachtheile, die von Parcelirungen ohne Maaß unzertrennlich sind, ganz abzulehnen ist, — Gegenstand einer besonderen Uebereinkunft werden müsse, bei welcher Veranlassung die Deputation die ihr empfohlene Sorge für die möglichste Geltendmachung der Interessen des Staats sich auf ähnliche Weise hat angelegen seyn lassen, wie solches bei den Verwaltungen anderer öffentlichen Grundstücke in dem gleichen Falle von den damit beauftragten Behörden in constanter Praxis in unserm Staate herkömmlich gewesen ist, und dafür gehalten hat, daß für einen solchen außerordentlichen Fall, wo dem Ansuchen um eine vorzunehmende Parcelirung Statt gegeben werden könne, die Erlegung einer besondern Recognition, mittelst Zahlung eines den Betrag des gewöhnlichen Laudemii um die Hälfte übersteigenden außerordentlichen Weinkaufs, den Verhältnissen angemessen sei.

Der Deputation ist sodann der weitere Auftrag erteilt worden, zu berathen und zu berichten, durch welche etwanige Mittel die fortlaufenden Unterhaltungskosten der von ihr beantragten neuen Anstalten einer Beleuchtung des Hafens und der Errichtung einer Nachtwache gedeckt werden könnten. Zufolge des eilften Deputations-Berichts würde zur Bestreitung der desfalls erforderlichen Ausgaben der jährliche Ausgaben-Etat für den Hafen um etwa 1300 fl erhöht werden müssen, und es war darauf angetragen, deren Deckung durch eine Erhöhung des Hafengeldes von den in den Hafen einlaufenden Schiffen, zu deren Nutzen diese Anstalten angelegt würden, und durch einen Beitrag der Einwohner von Bremerhaven, soweit diese die Vortheile der neuen Anstalten theilten, zu beschaffen.

Auch nach nochmaliger Prüfung ist die Deputation des Dafürhaltens, daß es am zweckmäßigsten sei, den zu einem bedeutenden Theile auch von fremden Schiffen zu erwartenden Beitrag zu diesen Ausgaben, statt dafür eine besondere Hebung zu veranlassen, mit der schon bestehenden Hafengelds-Abgabe mittelst einer angemessenen Erhöhung der letzteren zu vereinigen, und hält ferner dafür, daß mit Rücksicht auf die geringern Kosten, welche die Beleuchtung des Hafens in den vier Sommermonaten, wo sie nur ausnahmsweise nöthig seyn wird, erfordert, und unter Zurechnung eines von den Anwohnern des Hafens zu erlegenden Beitrags, welchen sie bis zu etwaniger weiterer Anordnung zu $2\frac{1}{2}$ fl jährlich für jeden der an dem Hafen-Kaye ausgegebenen Bauplätze, der entweder schon bebauet ist, oder von dem Eigenthümer schon hätte bebauet werden sollen, vorzuschlagen sich erlaubt, durch eine Erhöhung des Hafengeldes um ein Fünftheil seines Betrags von den vom 1. September bis letzten April den Hafen benutzenden Schiffen, die erforderliche Summe ungefähr dürfte aufgebracht werden können.

Anlage D.
zum Antrage des Senats.

Bericht der Finanz-Deputation,
die
Verfrühung der Vorlage des jährlich. Budgets
betreffend.

Die Ehrliebende Bürgerschaft hat in dem Convente vom 29. April d. J. den Wunsch ausgesprochen, daß das Budget im Anfange des Jahres vorgelegt und keine neue Posten aufgenommen werden möchten, die nicht vorher von Rath und Bürgerschaft berathen worden, und ist, nachdem der Senat im Convente vom 13. Mai d. J. diesem Antrage beigetreten ist, die Finanz-Deputation beauftragt worden, darüber zu berathen und zu berichten.

Obgleich nun die Finanz-Deputation sich bisher nach Möglichkeit mit der Aufstellung des Budgets beeilt hat, weil sie selbst es für die Ordnung des Staats-Rechnungswesens nothwendig hält, daß der Beschluß über die Ansätze des Budgets sobald wie thunlich gefaßt werde, so ist sie doch jederzeit dabei abhängig:

- 1) von dem Abschlusse sämtlicher einzelner Conto's und der darnach erst möglichen Abschließung der ganzen Rechnung des letzten Jahres;
- 2) von der Einlieferung der Special-Budgets abseiten der einzelnen von ihr unabhängigen Verwaltungen.

Dennoch hat sie im vorigen Jahre nicht ohne besondere Anstrengung erreicht, daß das Budget schon am 12. Februar von ihr verfaßt und abgeliefert war, ist daher ihrerseits nicht Ursache, daß es erst am 26. Februar im Convente mitgetheilt und erst am 15. April die Berathung darüber begonnen ist.

Soll nun eine Verfrühung Statt finden, so ist nach ihrer Ansicht diese nur in soweit zu erreichen, daß die Vorlage in der letzten Woche des Januar oder ersten Woche des Februar geschehen kann, wenn ihr dazu durch Annahme folgender Vorschläge die Mittel gegeben werden.

Was nemlich

1) den Abschluß der Rechnung anlangt, so war der General-Einnehmer bisher genöthigt, noch bis zum 15. Januar die Anweisungen der einzelnen Verwaltungen auf die Fonds des letzten Budgets anzunehmen und konnte also nicht früher die einzelnen Folien und hiernächst die ganze Rechnung schließen, folglich auch nicht eher den Stand der Casse und den zu übertragenden Cassen-Saldo ermitteln.

Da aber die einzelnen Verwalter nicht immer im Stande sind, ihre Rechnungen mit dem 31. December zu erhalten, sondern manche erst in den ersten Tagen des neuen Jahres eingehen, und es doch der guten Ordnung entgegen und daher möglichst zu vermeiden ist, daß keine Rückstände des verflossenen Jahres in die Rechnung des nächsten Jahres hinübergehen, und da ferner auch manche Einnahmen erst gleich nach Neujahr zum Abschluß und zur Ablieferung kommen können, so ist für deren Anweisung und respective Ablieferung immer noch ein Spielraum gestattet worden, der, da er in der Natur der Verhältnisse liegt, künftig höchstens bis auf den 10. Januar zu beschränken seyn wird.

Den Rechnungsabschluß aber nicht abzuwarten und das neue Budget anzufertigen, ohne den Cassen-Saldo in dasselbe zu übertragen, kann die Deputation auf keine Weise anrathen, weil dann die vollständige Uebersicht des Bedürfnisses für das nächste Jahr fehlt und man genöthigt seyn würde, die Rechnung des alten Jahres besonders neben der Rechnung des neuen Jahres fortlaufen zu lassen, welches freilich in einigen Ländern wohl geschieht, aber eine gänzliche Umgestaltung unsers Staats-Rechnungswesens nothwendig machen, ohne solche leicht zu Verwirrungen führen, und jedenfalls die wünschenswerthe einfache Uebersicht unsers Finanz-Zustandes verhindern würde, daher wenn man sich künftig auch dazu entschließen wollte, es demnach noch manche Vorbereitungen und nähere Erwägungen erfordern würde, und sie deshalb für jetzt es nicht empfehlen kann.

2) Die Einlieferung des Special-Budgets betreffend, so ist von der Finanz-Deputation jederzeit dazu eine Aufforderung an alle Verwaltungen bereits im November erlassen, auch bei eingetretenerm Verzuge daran wieder erinnert, dennoch hat es sich mehrmals bis tief im Januar damit hingezögert.

Es würde also nöthig seyn, daß alle Verwaltungen künftig ebenfalls nicht später als bis zum 10. Januar dieselben einlieferten. In besondere Verlegenheit wird aber die Deputation oft dadurch gesetzt, daß diese Special-Budgets manchmal auf außerordentliche Ausgaben für neue Bauten und Anlagen gerichtet sind, deren Aufnahme sie bisher nicht weigern können, weil sie sich über Zweckmäßigkeit und Zulässigkeit derselben kein Urtheil hat beilegen dürfen, und doch deren Betrag manchmal mit den im Allgemeinen sich darbietenden Staatsmitteln nicht im Verhältniß standen.

Soll hierin eine bessere Ordnung eingeführt werden, so kann sie die Anregung der Ehrliebenden Bürgerschaft nur sehr zweckmäßig achten, daß solche außerordentliche

ordentliche Posten nicht anders in dem Budget-Entwürfe aufgenommen werden dürfen, als wenn sie bereits vorher durch Rath und Bürgerschaft vorgelegt und von ihnen gutgeheißen sind. Indessen würde dieses doch nur von wirklich neuen und erheblichen Anlagen zu verstehen seyn, solche Verwendungen aber nicht dahin gezählt werden dürfen, die zwar nicht zu den stets wiederkehrenden jährlichen Ausgaben einer Verwaltung gehören, aber doch bei derselben immer von Zeit zu Zeit im Kreise ihrer Administration vorkommen und deshalb, wenn sie auch für das Jahr eine besondere Ausgabe nöthig machen, dennoch ihrer Natur nach zu dem eigentlichen laufenden Dienst und somit zu den ordentlichen Ausgaben gehören, wie dieses auch bei der bisherigen Aufstellung des Budgets immer so gehalten ist.

Nach dieser Auseinandersetzung giebt also die Finanz-Deputation folgende Vorschläge zu genehmigen und sie als künftiges Regulativ zu beschließen, anheim:

- 1) Die Hauptrechnung der Generalcasse muß jährlich am 10. Januar geschlossen und spätere Anweisungen auf die Fonds des letzten Jahres sollen nicht weiter angenommen werden.
- 2) Alle Special-Budgets müssen von den einzelnen Verwaltungen vor dem 11. Januar eingeliefert werden.
- 3) Alle Anträge auf besondere neue Bauten und Anlagen und diesen gleich zu achtende wesentlich neuen Einrichtungen, müssen vor Einreichung des Budgets an Rath und Bürgerschaft gebracht werden und ist die Finanz-Deputation verpflichtet, sie bei Entwerfung des Budgets so lange unberücksichtigt zu lassen, bis Rath und Bürgerschaft deren Aufnahme ins Budget bewilligt haben.

Die Finanz-Deputation muß in dieser Hinsicht annoch schließlich bemerken, daß sie kein Bedenken tragen kann, diese letzte Vorschrift so allgemein und ohne Ausnahme vorzuschlagen, weil es damit keiner Verwaltung unbenommen ist, in dringlichen Fällen ihre neuen Anträge neben dem Budget und unabhängig von demselben zu machen und es dann von dem Beschlusse von Rath und Bürgerschaft abhängen wird, ob diese außerordentlichen Posten demnächst noch im Budget nachgetragen werden sollen. Es würden dann die Verhandlungen über das vorgelegte Budget dadurch nicht aufgehalten werden, sondern sie einen Gegenstand abgesonderter Berathung bilden.

Anlage E.

zum Antrage des Senats.

B e r i c h t

der

Finanz-Deputation

und

Deputation bei den öffentlichen Spaziergängen.

Die Deputationen haben im Convente vom 13. Mai d. J. den Auftrag erhalten, gemeinschaftlich zu berathen und zu berichten,

unter welchen Bedingungen den Hausbesitzern an der Contreescarpe Zugänge zu den vor ihren Häusern befindlichen Spazierwegen zu gestatten seien.

Die Deputationen sind bei ihrer Berathung von der Ansicht ausgegangen, daß es bei Ertheilung dieses Auftrags die Meinung von Rath und Bürgerschaft nicht gewesen sei, bei der Gestattung solcher Zugänge der Staatscasse eine ansehnliche Einnahme zuzuwenden, sondern nur zu verhüten, daß die Besitzer solcher Häuser sich keine Rechte an dem öffentlichen Grunde aneigneten, der Staat selbst nicht in eigener Benutzung desselben, sobald dieses nöthig gefunden würde, gehindert und endlich die Spaziergänge nicht durch dergleichen Zugänge beeinträchtigt oder verunziert würden.

Von diesem Gesichtspuncte ausgehend, hat sie sich zu folgenden Vorschlägen vereinbart:

- 1) Die Finanz-Deputation, vereint mit der Deputation der öffentlichen Spaziergänge, kann den Eigenthümern von Häusern, deren Grundstück unmittelbar an die Contreescarpe gränzt, einen Zugang nach den öffentlichen Spaziergängen gestatten. Die Beschaffenheit dieses Zugangs und die Ausdehnung desselben unterliegt aber ihrer näheren, auf dem einzuliefernden Risse genau zu verzeichnenden Bestimmung und hat sie darauf zu achten, daß die Spaziergänge nicht dadurch verunziert werden.
- 2) Die Deputationen können auch die Gestattung des Zugangs verweigern, wenn sie ihn aus zureichenden Gründen für das Publicum nachtheilig halten.
- 3) Der Zugang kann nur unter Vorbehalt aller Rechte des Staats an den Grund und Boden als eine widerrufliche Vergünstigung zugestanden

werden und ist deshalb eine jährliche an die Staatscasse zu bezahlende Recognition, deren Größe die Finanz-Deputation nach einem billigen Verhältniß zu reguliren hat, gleichsam als Miete dafür festzusetzen.

4) Zugleich soll der Eigenthümer verpflichtet werden, sein Grundstück, soweit es an dem zugestandenem Eingange hergeht, durch eine anständige von den Deputationen näher zu bestimmende Befriedigung zu begränzen, auch ist bei neu zu erbauenden Häusern auszubedingen, daß dieselben nicht unmittelbar an die Gränze erbauet werden, sondern zwischen den Gebäuden und dem öffentlichen Grunde ein angemessener Zwischenraum verbleibe.

5) Ueber alle diese Punkte ist ein schriftlicher Vertrag zwischen der Finanz-Deputation und dem Eigenthümer zu errichten, welcher bei dem Erbe- und Handfesten:Amte der Eigenthumsurkunde beizufügen ist.

Die Deputationen halten dafür, daß durch diese Bestimmungen das Interesse des Staats vollkommen gewahrt und zugleich auch den Privaten die angemessene Benutzung ihres Eigenthums nicht über die Gebühr beschwert erscheinen wird, und daß durch ihrem Auftrage genügt zu haben.